

Habilitationsverfahren an der Universität für Bodenkultur Wien

Erfordernisse gemäß § 103 Universitätsgesetz 2002

- Das beantragte Fach muss in den **Wirkungsbereich** der betreffenden Universität fallen.
- Nachzuweisen sind eine **hervorragende wissenschaftliche Qualifikation** und eine **mehrmalige Lehrtätigkeit**.
- Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen folgenden Kriterien entsprechen: 1) **einwandfreie Methodik**, 2) **neue wissenschaftliche Ergebnisse**, 3) **Beherrschung des Habilitationsfaches** und Fähigkeit zu seiner Förderung.

BOKU-interne Vorschriften

- Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren („Habilrichtlinie“).
- **Beilage zu den Habilitationsrichtlinien:** *„Empfehlungen für Anforderungen an eine Habilitation an der Universität für Bodenkultur Wien. [...] Diese Richtlinienbeilage ist ein entsprechender Leitfaden mit Minimalanforderungen für WissenschaftlerInnen, die ein Habilitationsverfahren an der BOKU anstreben. Sie ersetzt und präjudiziert keinesfalls die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte der unabhängigen Begutachtung und der Entscheidung durch eine unabhängige vom Senat einzusetzende Habilitationskommission.“* **Mindestpublikationsleistung** anhand eines Punktesystems.

Verfahrensablauf

- **Vorgespräche:** Ein Habilitationsvorhaben soll bereits ein bis zwei Jahre vor der geplanten Einreichung mit dem **Vizekanzler für Forschung Professor Christian Obinger** vorbesprochen werden, dabei werden die Leistungen in Forschung und Lehre und die geplante Bezeichnung des Habilitationsfaches besprochen. Zu diesem Vorgespräch ist ein qualitätsgesicherter Datenauszug aus dem Forschungsinformationssystem der BOKU („FIS“) vorzulegen, allenfalls ergänzt durch manuell zusammengestellte Zusatzinformationen. Für diese Forschungsdaten steht *DI Horst Mayr* vom **Forschungsservice** zur Verfügung. Bei *Dr. Mariella Hager* von der **Stabsstelle Qualitätsmanagement** kann eine standardisierte Übersicht über alle in BOKUonline erfassten Lehrleistungen eingeholt werden. Betreffend Lehrportfolio-Erstellung berät *DI Alexandra Strauss-Sieberth* von der **Abteilung Lehrentwicklung**. Und für alle sonstigen Fragen steht *Dr. Bernhard Wallisch* vom **Senatsbüro** zur Verfügung.
- **Antragstellung** im Senatsbüro bei Dr. Wallisch, bitte dazu einen **Termin** vereinbaren. Einzureichen sind fünf Exemplare der **Habilitationsschrift** inklusive einem umfassenden **Lebenslauf** mit Publikationsliste etc und mit einem **Lehrportfolio**. Im Vorwort der Habilitationsschrift sind circa sechs **Keywords** zu den relevanten Forschungsfeldern in englischer und deutscher Sprache zu definieren, dies unterstützt die Departmentleitung bei der Suche nach Gutachter*innen. Kumulative Habilitationen haben eine **Rahmenschrift** zu enthalten, darin sollen die wissenschaftlichen Fragestellungen, Methoden und Erkenntnisse zusammengefasst werden, und es soll ein Ausblick auf zukünftige Forschungsansätze gegeben werden. Und im Verzeichnis jener wissenschaftlichen Arbeiten, die Teil der Habilitationsschrift sind, sollen auch die jeweiligen **Eigenleistungen** des*der Antragsteller*in dargestellt werden.
- Prüfung des Antrags durch das **Rektorat**. Anschließend schlagen die Professor*innen des Fachbereichs Gutachter*innen vor, und die Kurien nominieren Kommissionsmitglieder. Der **Senat** wählt dann die Gutachter*innen und setzt eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission ein.
- **Zwei Monate Begutachtung.** (Leider wird diese Frist aufgrund häufiger Überlastung der Gutachter*innen nicht immer eingehalten.)
- Konstituierung und erste Arbeitssitzung der **Habilitationskommission:** Bei hinreichender Qualifikation wird ein Kolloquiumstermin anberaumt, ansonsten Einholung weiterer Beweismittel. Bei geringer BOKU-Lehrerfahrung wird manchmal eine zusätzliche Lehrveranstaltung aufgetragen.
- Öffentliches **Kolloquium** mit Lehrvortrag, Fachvortrag und Diskussion mit dem Publikum. Danach abschließende Kommissionssitzung. (Hinweis: In den vorlesungsfreien Zeiten finden normalerweise weder Kommissionssitzungen noch Kolloquien statt.)
- Abschließend erstellt die Kommission einen **Endbericht** über den Verlauf des Verfahrens.
- Die Rektorin prüft den Endbericht und unterzeichnet den **Habilitationsbescheid**.